

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Dezember 2017)

I. Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Bedingungen) gelten für alle - auch zukünftigen – Verträge mit uns als Kunden bzw. Auftraggeber über Lieferungen von Waren, Werk- oder Dienstleistungen durch Lieferanten, Auftragnehmern oder Dienstleistern (Auftragnehmer), sofern diese Unternehmer, jur. Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen, Allgemeine Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten in keinem Fall, selbst wenn wir die Leistung des Auftragnehmers ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennehmen.
2. Unsere Bestellungen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware oder Erbringung der Leistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Bei Bestellungen ohne Preisvereinbarung kommt ein Vertrag erst zustande, sobald wir den Preis schriftlich bestätigt haben.
3. Vor oder bei Vertragsschluss gemachte mündliche Vereinbarungen, Garantien, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Eine nach diesen Bedingungen geforderte Schriftform wird auch durch die telekommunikative Übermittlung (z.B. Telefax oder E-Mail) gewahrt.
5. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
6. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung

II. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten alle Preise „frei Haus“. Die Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei -/ franko“-Lieferungen schließt die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
3. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Auftragnehmers erfolgen Zahlungen – nach Maßgabe unseres Zahlungsplanes – innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, ordnungs- und vertragsgemäße Lieferung vorausgesetzt.
4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugezeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Sollten Lieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen erfolgen, beginnt die Zahlungs- und Skontofrist erst mit dem vereinbarten Liefertermin.
5. Bei Zahlungen mittels Scheck oder Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
6. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Auftragnehmer gefordert nachzuweisen.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind auch berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
8. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

III. Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistung bei uns, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung oder Leistung an unseren Geschäftssitz in Finsterwalde zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
2. Drohende Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen anzubieten.
3. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Nr. III.4 bleiben unberührt.
4. Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – ungeachtet evtl. weitergehender gesetzlicher Ansprüche – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche der verspätet gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistung verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder Informationen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

IV. Versand / Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Dies gilt insbesondere bei Lieferung „frei Haus“ oder „frei“ / „franko“ (Angabe Bestimmungsort). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

2. Soweit wir im Einzelfall die Kosten des Versandes zu tragen haben, haben wir das Recht, die Art und Weise der Versendung zu bestimmen. Treffen wir eine solche Bestimmung nicht, so hat die Versendung auf dem billigsten Weg zu erfolgen.

3. Rollgeld zum Abgangsbahnhof geht zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Versandpapiere wie Lieferscheine, Packzettel und dgl. sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die Artikelnummern anzugeben. Spätestens am Tage des Versandes ist uns für jede einzelne Sendung Versandanzeige und ein Lieferschein (2-fach) zuzuleiten. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferungen auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern.

5. Die Ware ist zu verpacken, wenn dies nach ihrer Beschaffenheit erforderlich ist, um Transportschäden weitgehend auszuschließen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.

6. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

7. Die Auslieferung muss komplett erfolgen. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung..

V. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

2. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 378 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, insbesondere auf unsere technischen Möglichkeiten. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen beim Auftragnehmer eingeht, ab dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen. Der Auftragnehmer muss sein Qualitätsmanagement und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Nimmt der Auftragnehmer die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht oder nur unzureichend vor, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen. Eine Nachbesserung durch den Auftragnehmer gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist.

4. Wir können vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. Zu den vom Auftragnehmer zu erstattenden Nacherfüllungskosten zählen auch die Kosten zum Auffinden des Mangels sowie Sortierkosten.

5. Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, sofern das Gesetz (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB) keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. V.2. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers endet spätestens in zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Kenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

6. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten oder Subunternehmer aus Anlass und im Zusammenhang mit der Erbringung mangelhafter Leistungen oder Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

7. Die vorstehenden Regeln lassen weitergehende gesetzliche Rechte von uns unberührt.

VI. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Für den Fall, dass wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung haftet der Auftragnehmer nur dann nicht, soweit ihn kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer übernimmt in Fällen unserer Inanspruchnahme infolge gesetzlicher Produkthaftung alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine den Umständen nach angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

3. Soweit der Auftragnehmer für die Sicherheit des Produktes und/oder dessen Konformität mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von allen Folgen freizustellen, die sich aus der mangelnden Produktsicherheit oder Konformität ergeben. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

VII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, der Auftragnehmer habe dies nicht zu vertreten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Mit der Übergabe geht die gelieferte Ware unmittelbar in unser Eigentum über. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers bedarf gesonderter Vereinbarung. Die Erweiterungsformen des so genannten Kontokorrentvorbehaltes, des verlängerten Eigentumsvorbehalts oder des so genannten Verarbeitungsvorbehalts gelten in keinem Fall.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Auftragnehmer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

IX. Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Stoffe, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz, ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhändigen.

2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts Anderes vereinbart, unser Betrieb.

2. Gerichtsstand ist Gelsenkirchen. Wir können den Auftragnehmer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.